Förderrichtlinie Zuschuss zum KlimaTicket oder Jahreskarte WIEN Jugend

§ 1 Förderungsziel

Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 Eisenstädter Stadtrecht hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen und Förderungen festzulegen.

Die Freistadt Eisenstadt bekennt sich zum Gedanken, jene Eisenstädterinnen und Eisenstädter zu unterstützen, die sich aktuell außerhalb der Stadt in Ausbildung befinden und durch die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

§ 2 Antragstellung

2.1. Die schriftlichen Anträge können im Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt gestellt werden.

2.2. Der Förderbetrag wird nach Genehmigung und schriftlicher Zusage den Antragstellern auf das bekanntzugebende Konto überwiesen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

3.1. Der Förderungswerber hat zum Zeitpunkt der Ausstellung des Klimatickets einen Hauptwohnsitz in Eisenstadt.

3.2. Das 26. Lebensjahr wurde vom Förderungswerber noch nicht vollendet.

3.3. Der Förderungswerber befindet sich aktuell in einer Ausbildung in Österreich, wie zum Beispiel

a. Schulausbildung / Abendschule oder vergleichbare Schulausbildung
b. Lehre
c. Studium (Hochschule, Kolleg oder andere anerkannte Ausbildungseinrichtungen)

Die Aus- und Weiterbildung hat ein anerkanntes (Diplom-)Zeugnis zum Ergebnis. Bei unklar definierten Aus- und Weiterbildungen sind ein Ausbildungsplan (Curriculum) sowie die erlangte Befähigung nachzuweisen.

3.4. Der Ausbildungsort liegt mehr als 25 Kilometer vom Hauptwohnsitz entfernt.

3.5. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsförderung der Freistadt Eisenstadt schließt die Inanspruchnahme dieser Förderung aus.

3.6. Der Zuschuss im Rahmen dieser Förderrichtlinie kann pro Person und Ticket nur einmal jährlich in Anspruch genommen werden.

3.7. Bei Ratenzahlung müssen bei Antragsstellung mindestens sieben Monatsraten für das Ticket bereits bezahlt sein.

§ 4 Nachweise

Folgende Nachweise müssen für die Gewährung der Förderung erbracht werden:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- jeweiliges Ticket in Kopie
- amtlicher Lichtbildausweis in Kopie
- Bestätigung der Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung, Lehrlingsbestätigung, Studienbestätigung etc.)
- Rechnung und Zahlungsbestätigung des Tickets, bei Ratenzahlung die Zahlungsbestätigungen von zumindest sieben Monaten
- bei unklaren Fällen hinsichtlich der Form der Aus- und Weiterbildung: Nachweis durch entsprechendes Curriculum und Nachweis über erlangte, anerkannte Fähigkeiten nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung

§ 5 Fördergegenstand

Gefördert werden 50%, höchstens € 150,--, für das KlimaTicket Ö Jugend, das VOR KlimaTicket Metropolregion, das VOR KlimaTicket Region oder die Jahreskarte WIEN Jugend.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

6.1. Für die Antragstellung ist das vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt aufgelegte Antragsformular zu verwenden.

6.2. Die Förderungswerber haben am Antragsformular ihr Einverständnis dafür zu erklären, dass die Verarbeitung der Daten sowie die Einholung von Auskünften und Informationen automationsunterstützt erfolgen, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des Verfahrens auf Gewährung dieses Zuschusses beschränkt bleibt.

6.3. Die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass der Magistrat der Freistadt Eisenstadt berechtigt ist, die gemachten Angaben bzw. den Sachverhalt jederzeit zu überprüfen.

6.4. Bei unrichtigen Angaben kann der Magistrat der Freistadt Eisenstadt eine Rückforderung stellen. Seitens des Förderungswerbers ist der bereits ausbezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

6.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirksamkeit ab 01.04.2026 bis auf Widerruf in Kraft.